

Allgemeine Geschäftsbedingungen der pirobase imperia gmbh (nachfolgend „pirobase imperia“ genannt)

Abschnitt 2

Besondere Bedingungen für Standardsoftware

a) Besondere Bedingungen für Lizenzverträge

§ 1 Gegenstand

Die folgenden Regelungen geltend ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für Lizenzierungen von Standardsoftware durch die pirobase imperia an den Vertragspartner.

Ergänzend gilt grundsätzlich der Abschnitt 1, die Allgemeinen Bedingungen.

§ 2 Lizenzgewährung

1. pirobase imperia gewährt dem Vertragspartner an den Lizenzprodukten ein nicht ausschließliches und nicht zur Gewährung von Unterlizenzen berechtigendes, auf den Europäischen Wirtschaftsraum begrenztes Recht zur Nutzung in dem vertraglich festgelegten Umfang für eigene wirtschaftliche Zwecke in Übereinstimmung mit der Dokumentation. Die Nutzungsrechte werden entsprechend den Lizenzpreis bestimmenden Parameter beschränkt eingeräumt.
2. Der Vertragspartner darf Lizenzprodukte einschließlich Dokumentationen nur zur Nutzung für eigene Zwecke und zur Nutzung für Zwecke der mit ihm gemäß § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen einsetzen. Insbesondere die Nutzung der Lizenzprodukte durch und für Dritte, die keine verbundenen Unternehmen gemäß § 15 ff. AktG sind, ist ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für eine Untervermietung beispielsweise in einem so genannten SAAs-Model. Auch die Betreiber der Exportziele/Zielsysteme bezüglich der Lizenzprodukte dürfen ausschließlich der Vertragspartner und die mit ihm gemäß § 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sein. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen.
3. Will der Vertragspartner die Lizenzprodukte bei einem Rechenzentrumsbetreiber betreiben lassen, ist dies nur im eingeräumten Lizenzumfang, insbesondere gemäß der Regelungen zur Lizenzgewährung (Abschnitt 2 a.) § 2 möglich. Hierbei hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass sich der Rechenzentrumsbetreiber zur Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen verpflichtet und diese einhält. Auf Verlangen wird der Vertragspartner eine entsprechende Vereinbarung mit dem jeweiligen Rechenzentrumsbetreiber der pirobase imperia vorlegen.
4. Der Lizenzumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag, dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen. Der Vertragspartner wird pirobase imperia die Informationen zur Festlegung des Umfangs der Nutzung des Lizenzproduktes im Detail liefern. Er muss pirobase imperia jegliche Änderung unverzüglich schriftlich mitteilen. Entsprechend der Änderung wird festgestellt, ob eine Änderung des Lizenzumfangs und der Vergütung und die Unterzeichnung eines entsprechend angepassten Vertrages notwendig sind.
5. Der Vertragspartner darf Lizenzprodukte und die Dokumentation ohne vorherige schriftliche Zustimmung von pirobase imperia nicht vervielfältigen, verändern, übersetzen oder bearbeiten; insbesondere ist es dem Vertragspartner untersagt, von Lizenzprodukten oder der Dokumentation abhängige Werke zu schaffen. Diese Einschränkungen gelten nicht für die Erstellung einer Sicherungskopie, die Vervielfältigung in dem zur bestimmungsgemäßen Benutzung notwendigem Umfang, die Vervielfältigung, Bearbeitung oder Übersetzung zum Zwecke der Fehlerbeseitigung, die pirobase imperia dem Vertragspartner trotz schriftlicher Anfrage nicht innerhalb angemessener Zeit zu angemessenen Bedingungen anbietet und, falls der Vertragspartner dieses Angebot annimmt, auch nicht innerhalb

einer vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist durchführt.

6. Der Vertragspartner darf ein Lizenzprodukt nicht disassemblieren, dekompileieren, rückübersetzen oder sonstige Verfahren anwenden, um den Quellcode eines Lizenzproduktes zu ermitteln. Dies gilt nicht, sofern eine solche Handlung unerlässlich ist, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit dem Lizenzprodukt erforderlichen Informationen zu erhalten, die dem Vertragspartner nicht innerhalb angemessener Frist nach einer schriftlichen Anfrage bei pirobase imperia zugänglich gemacht sind, und innerhalb eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes durchgeführt wird. Durch eine solche Handlung erlangte Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität verwendet werden und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht für die Schaffung der Interoperabilität notwendig ist. Die so erlangten Informationen dürfen insbesondere nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung von Programmen mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform wie das betreffende Lizenzprodukt verwendet werden. Eine Weitergabe von durch solche Verfahren erlangten Informationen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ist untersagt.
7. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Unterstützung der Benutzung des/der Lizenzprodukte(s) benutzt werden.
8. Die Nutzungsrechte für gegebenenfalls mit einem Lizenzprodukt ausgelieferter Open Source Software bestimmen sich nach den mit diesem ausgelieferten, separaten Lizenzbestimmungen.
9. pirobase imperia räumt keinerlei Nutzungsrechte im Zusammenhang mit der Nutzung von nicht durch pirobase imperia ausgelieferter Drittsoftware, die in Verbindung mit dem Lizenzprodukt genutzt wird, ein. Die Prüfung und Einhaltung der Lizenz- und Vertragsbedingungen liegt allein im Verantwortungsbereich des Vertragspartners.
10. Erfüllungsort für die Überlassung der Speichermedien mit den Lizenzprodukten und der Dokumentation ist der Sitz von pirobase imperia. Auf Wunsch des Vertragspartners erfolgt eine Übersendung an den Vertragspartner. In diesem Fall geht die Gefahr spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Vertragspartner über.

§ 3 Vergütung

1. Die vom Vertragspartner zu zahlenden Lizenzgebühren ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.
2. Die Lizenzgebühren sind mit Abschluss des Vertrages fällig.
- 1.

§ 4 Audit

pirobase imperia kann auf eigene Kosten mit angemessener Vorankündigung beim Vertragspartner während dessen üblicher Geschäftsstunden und in für ihn zumutbarer Weise eine jährliche Überprüfung der Benutzung von Lizenzprodukten und Dokumentationen durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und der Dokumentation festzustellen. Der Vertragspartner gewährt dabei pirobase imperia Zugang zu allen Computeranlagen, auf denen Lizenzprodukte installiert sind oder sein können. Nach Absprache mit pirobase imperia kann das Audit durch eine lückenlose Dokumentation der Lizenzierungen seitens des Vertragspartners ersetzt werden.

b) Besondere Bedingungen für Wartungsverträge

§ 1 Gegenstand

Die folgenden Regelungen geltend ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wartung der Standardsoftware und weiterer Zusatzprodukte, die pirobase imperia dem Vertragspartner mit Vertrag überlassen hat.

§ 2 Wartungsleistungen

pirobase imperia erbringt nach diesem Vertrag die nachfolgend aufgezählten Wartungsleistungen:

1. **Wartungsmodell:** Während der Laufzeit eines Vertrages wird pirobase imperia, sofern diese Leistung nicht unzumutbar ist, das Lizenzprodukt auch nach Ablauf der Gewährleistung auf Wunsch des Lizenznehmers pflegen und Aktualisierungen und Updates liefern. Im jeweiligen Vertrag ist das jeweilige Wartungsmodell („Standard“, „Bronze“, „Silber“ oder „Gold“) vereinbart. Der Leistungsumfang des jeweils vereinbarten Wartungsmodells ergibt sich aus Anlage“ Leistungsbeschreibung Wartung“ des jeweiligen Vertrages. Ergänzend ergibt sich der Leistungsumfang aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. **Softwarewartung:** Pirobase imperia liefert Updates zur allgemeinen Verbesserung und Weiterentwicklung des Lizenzproduktes im Rahmen des jeweils vereinbarten Wartungsmodells. Die im Rahmen der Wartung gelieferten Upgrades werden zur Nutzung gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Vertrages und dieser Allgemeinen Bestimmungen an den Vertragspartner überlassen.
3. **Überarbeitung der Dokumentation:** Im Rahmen der Wartung werden auch neue Ausgaben der Dokumentation dem Vertragspartner überlassen, wenn Updates eine wesentliche Änderung des Ablaufs und/oder der Benutzung der Lizenzprodukte hervorrufen, die mit der bisherigen Dokumentation von einem geschulten Benutzer nicht nachvollzogen werden kann.
4. **Remote-Wartung:** Bei Bedarf an Remote-Wartung wird pirobase imperia der Zugriff auf den oder die Server beim Vertragspartner ermöglicht, der oder die für den Betrieb und die Administration von Standardsoftware notwendig sind. Der Aufwand für die Herstellung des initialen Remote-Zugriffs ist vom Vertragspartner entsprechend den vereinbarten, sonst üblichen Stundensätzen zu vergüten.

§ 3 Nicht vom Wartung umfasste Leistungen

Wartungsleistungen im Sinne des Vertrages umfassen insbesondere nicht:

1. die Behebung von Problemen, die durch (i) Anwenderfehler, insbesondere Benutzung der Lizenzprodukte im Widerspruch zu den pirobase imperia-Handbüchern, (ii) Missbrauch, (iii) vorsätzliche und/oder mutwillige Beschädigung, (iv) unsachgemäß durch den Vertragspartner und/oder seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte durchgeführte Pflege-, Wartungs- oder Serviceleistungen herbeigeführt worden sind;
2. die Herstellung der Betriebsbereitschaft auf Grund eines Standortwechsels oder dadurch notwendig gewordener Umstellungen;
3. Lieferungen, Installationen und Austausch von Zusatzeinrichtungen und Zubehörteilen;
4. die Unterstützung bei der Beseitigung von Störungen, die auf äußere Einwirkungen, wie Stromausfall – hier insbesondere Schäden, welche gemäß der AVB-Schwachstrom der Schwachstromversicherung unterliegen, Feuchtigkeit, Erschütterungen oder höhere Gewalt zurückzuführen sind;
5. Wartung für Lizenzprodukte, die (i) vom Vertragspartner, seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung von pirobase imperia bearbeitet, verändert oder mit anderen Softwareprodukten ganz oder teilweise

verbunden worden sind, es sei denn die Verbindung erfolgt im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung der Lizenzprodukte oder die Bearbeitung oder Veränderung hat keine negativen Auswirkungen auf die für die Wartung der Lizenzprodukte erforderlichen Arbeiten, wobei der Vertragspartner die Beweislast dafür trägt; (ii) auf Hardware bzw. zusammen mit Betriebssoftware oder in einer Netzwerkumgebung installiert sind, die von pirobase imperia nicht freigegeben wurde;

6. folgende weitere Leistungen: (i) Anpassung der Lizenzprodukte an individuelle Bedürfnisse des Vertragspartners, Programmänderungen und -ergänzungen; (ii) Installation von separaten Updates für Software, die von Drittanbietern stammt, auch wenn diese mit den Lizenzprodukten vertrieben wurde; (iii) Behebung von Anwenderfehlern und Datenfehlern; (iv) Datenübernahme aus anderen Programmen; (v) Schulungen; (vi) Organisationsberatung, Projektbetreuung, Consulting; (vii) Installation und Bereitstellung von Drittanbieter-Software; und auch die Installation und Migration von verschiedenen Versionsständen unserer Software

Diese Leistungen werden nach Wahl von pirobase imperia im Einzelfall aufgrund eines separaten Vertrages gegen Vergütung nach Zeitaufwand, nach individueller Aufwandsabschätzung oder nach der jeweils aktuellen Preisliste von pirobase imperia erbracht, wobei eine Pflicht zur Annahme solcher Aufträge für pirobase imperia nicht besteht.

§ 4 Voraussetzungen der Wartung und Verpflichtungen des Vertragspartners

1. Die Voraussetzungen der Wartung richten sich nach dem jeweiligen Wartungsmodell und sind in Anlage „Leistungsbeschreibung Wartung“ geregelt. Ergänzend gelten die Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Es werden nur Lizenzprodukte des aktuellen und des jüngsten vorhergehenden Major Releases unterstützt.
3. Der Vertragspartner muss mindestens einen und kann bis zu zwei Wartungsbeauftragte benennen. Der oder die Wartungsbeauftragte(n) muss vertiefte Kenntnisse über die Standardsoftware besitzen und ausreichend qualifiziert sein. Der Wartungsbeauftragte ist für den Vertragspartner bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im Zusammenhang mit den zu erbringenden Wartungsleistungen vertretungsberechtigt.
4. Der Vertragspartner darf Standardsoftware nur auf den von pirobase imperia freigegebenen Systemumgebungen benutzen. Eine Portierung auf eine andere Systemumgebung führt zur Einstellung der Wartungsleistungen durch pirobase imperia. pirobase imperia wird eine Freigabe von anderen/neuen Betriebssystemen nicht ohne sachlichen Grund verweigern.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet Fehler, Störungen, Programm- und Dokumentationsfehler und sonstige Mängel, die während des Betriebes der Lizenzprodukte entstehen, dem Customer Service unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist soweit möglich weiterhin verpflichtet, pirobase imperia sämtliche Nachweise in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, mit denen der Fehler und der aufgrund eines Fehlers generierte fehlerhafte Output reproduziert werden kann. Hierzu gehören die Anfertigung von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderen zur Veranschaulichung der Fehler geeignete Unterlagen sowie Hardcopies der Bildschirmausgaben.
6. Der Vertragspartner muss pirobase imperia Zugang zu allen Informationen und Systemeintrichtungen in dem Umfang gewähren, wie dies für pirobase imperia erforderlich ist, um die Wartungsleistungen gemäß diesem Vertrag zeitgerecht zu erbringen. Insbesondere hält der Vertragspartner auch die für die Durchführung örtlicher Wartungsleistungen notwendigen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese im angemessenen Umfang kostenlos zur Verfügung.

7. Die Wartungsverpflichtung der pirobase imperia besteht nur, wenn auf Seiten des Vertragspartners die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen für die Wartung erfüllt sind und der Vertragspartner im vereinbarten Umfang bei der Erbringung der Wartungsleistungen mitwirkt.

§ 5 Vergütung

1. Die vom Vertragspartner zu zahlenden Wartungsgebühren werden vertraglich vereinbart. Die dort genannten Wartungsgebühren gelten für jeweils 24 Monate, welche zu dem im Vertrag genannten Datum des Vertragsbeginns bzw. danach im Falle einer Verlängerung mit Beginn eines Folgejahreszeitraums zu laufen beginnen (die „Wartungsperiode“).
2. Die Wartungsgebühren sind mit Abschluss des Vertrages für die erste Wartungsperiode und, sofern sich der Vertrag verlängert, innerhalb der ersten 30 Tage der nachfolgenden Wartungsperiode fällig, soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart.

§ 6 Vertragsdauer und Beendigung

1. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, wird ein Wartungsvertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten abgeschlossen.
2. Wird ein Vertrag für eine Mindestvertragslaufzeit von 12, 24, 36 oder mehr Monaten fest abgeschlossen, verlängert er sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Vertragsablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
3. Beide Parteien sind berechtigt Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen.
4. Soweit pirobase imperia kostenlose Leistungen erbringt, können diese jederzeit ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich hieraus nicht.